

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfs:

Zum Regelungsgegenstand:

Diese Verordnung regelt das Qualifikationsniveau, den Aufbau, den Inhalt sowie den Ablauf der Prüfungen (mündlich, schriftlich und praktisch), die Anrechnungsmöglichkeiten, die Bewertung und Wiederholungsmöglichkeiten.

Zur Verordnungskompetenz:

Die Verordnungskompetenz obliegt gemäß § 24 Abs. 1 GewO 1994 dem Fachverband Finanzdienstleister der Wirtschaftskammer Österreich. Der Entwurf bedarf vor seiner Kundmachung der Zustimmung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft.

Zu den wesentlichen Änderungen:

Die Verordnung des Fachverbands Finanzdienstleister über die Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe „Wertpapiervermittler“ gemäß § 94 Z 77 GewO 1994 („Wertpapiervermittlerprüfungsordnung“) trat mit 1.4.2012 in Kraft. Aufgrund der zahlreichen Änderungen, der formal neuen Struktur und der Aufnahme des Qualifikationsstandards als Anlage wurde von einer Novellierung der bisherigen Prüfungsordnung 2012 vom 30. März 2012 Abstand genommen und die Wertpapiervermittlerprüfungsordnung neu aufgesetzt.

So wird der Inhalt und Umfang der Befähigungsprüfung unter anderem durch die Definition von Lernergebnissen in Form von Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenz, die über dem Qualifikationsniveau beruflicher Erstausbildung liegen, so ausgestaltet, dass diese im Rahmen der Befähigungsprüfung nachgewiesen werden können.

Der Qualifikationsstandard ist in der Anlage der Prüfungsordnung neu aufgenommen und beschreibt das reglementierte Gewerbe Wertpapiervermittler (§ 94 Z 77 GewO 1994) in Form von Lernergebnissen, Kenntnissen und Fertigkeiten und unter Berücksichtigung des Arbeitsalltags eines Wertpapiervermittlers. Ebenso ist der Anlage das Kompetenzniveau zu entnehmen.

Zu den Gründen für die Novellierung:

Die Novellierung der Wertpapiervermittlerprüfungsordnung ist erforderlich, um

- einerseits den Qualifikationsanforderungen gemäß § 20 Abs. 1 GewO 1994 zu entsprechen sowie
- andererseits europäische Anforderungen adäquat und zeitgemäß abzudecken.

Die Gewerbeordnung 1994 idF BGBl. I Nr. 75/2023 sieht geänderte Vorschriften für Meister- und Befähigungsprüfungen vor. Die vorliegende Änderung der Wertpapiervermittlerprüfungsordnung erfolgte hauptsächlich, um diese Änderungen zu berücksichtigen. Die Wertpapiervermittlerprüfungsordnung entspricht nunmehr den gesetzlichen Vorgaben des § 22 iVm § 24 GewO 1994. Gemäß § 22 Abs. 1 GewO 1994 sind Befähigungsprüfungen entsprechend der für die Meisterprüfung vorgegebenen Struktur zu gestalten und müssen den Qualifikationsanforderungen gemäß § 20 Abs. 1 GewO 1994 entsprechen. Abweichend von § 22 Abs. 1 GewO 1994 können Prüfungsordnungen für Befähigungsprüfungen eine andere inhaltliche Struktur bzw. andere Qualifikationsanforderungen aufweisen, wenn dies im Hinblick auf die Qualifikationserfordernisse zur Berufsausübung sachlich gerechtfertigt ist (§ 22 Abs. 2 GewO 1994). In den Prüfungsordnungen sollen die Beschreibungen der nachzuweisenden Lernergebnisse auf die Deskriptoren des Nationalen Qualifikationsrahmens gemäß dem Anhang 1 des NQR-Gesetzes, BGBl. I Nr. 14/2016 Bezug nehmen. Diesen gesetzlichen Anforderungen wird mit der Novelle der Verordnung Rechnung getragen.

Darüber hinaus wurden fachliche Änderungen notwendig, um zahlreiche neue EU-rechtliche Vorgaben zu berücksichtigen, und zwar insbesondere jene aus:

- (i) der Richtlinie (EU) 2014/65 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID II);

- (ii) der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bzw. General Data Protection Regulation (GDPR));
- (iii) der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (4. Geldwäsche-Richtlinie) und der Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 (5. Geldwäsche-Richtlinie).

Die MiFID II, umgesetzt durch das Wertpapieraufsichtsgesetz 2018, hat den Anlegerschutz als Ziel (Erwägungsgrund 86 MiFID II). Wertpapierunternehmen können sich bei der Erbringung von Dienstleistungen vertraglich gebundener Vermittler oder Wertpapiervermittler bedienen. Diese trifft gegenüber dem Kunden zahlreiche Pflichten, sodass eine entsprechende Sicherung des Qualitätsstandards notwendig wird.

Besonderer Teil

Zu § 1 - Allgemeine Prüfungsordnung

Hinsichtlich der Einladung zur Prüfung, Prüfungsgebühr, Entschädigung und Verwaltungsaufwand, Prüfungsgebühr-Rückerstattung und Prüfungszeugnis wird auf die Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Durchführung der Prüfungen (Allgemeine Prüfungsordnung), BGBl. II Nr. 110/2004 verwiesen.

Zu § 2 – Qualifikationsniveau

Die Prüfungsordnung verweist auf die erforderlichen Kriterien gemäß den Deskriptoren des Nationalen Qualifikationsrahmen, die der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin erreichen muss. Dabei wurde die Befähigungsprüfung so gestaltet, dass die Befähigung den dazugehörigen Qualifikationsstandards für das reglementierte Gewerbe „Wertpapiervermittler“ in Form von Lernergebnissen, Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenz entspricht. Diese findet sich in der Anlage.

Die Absolventin/der Absolvent der Befähigungsprüfung soll über ein vertieftes theoretisches Wissen in ihrem/seinem Arbeits- und Lehrbereich verfügen, Aufgaben auf sehr hohem professionellem Niveau selbstständig und letztverantwortlich durchführen, umfassende Herausforderungen in sich ändernden Kontexten bewältigen und neue, innovative Lösungsansätze entwickeln können.

Zu § 3 - Gliederung und Durchführung

Gemäß § 22 Abs. 2 GewO 1994 kann von der Einteilung in fünf Module abgegangen werden. Aufgrund fachlicher und faktischer Besonderheiten der Dienstleistung als Wertpapiervermittler macht die Wertpapiervermittler-Befähigungsprüfungsordnung davon wie folgt Gebrauch:

- Die Befähigungsprüfung besteht aus zwei Modulen, die getrennt zu beurteilen sind. Die Befähigungsprüfung beinhaltet die schriftliche Prüfung (Modul 1) und die mündliche Prüfung (Modul 2).
- Aufgrund der fachlichen Besonderheiten der Dienstleistung als Wertpapierdienstleister ist die Absolvierung einer projektorientierten fachlichen praktischen Prüfung (Modul 1 iSd § 21 Abs. 2 Z 1 GewO 1994) nicht zweckmäßig und daher nicht vorgesehen.
- Ein Modul zur Ausbilderprüfung (Modul 4 iSd § 21 Abs. 2 Z 4 GewO 1994) entfällt ebenfalls. Von den rund 3518 aufrechten Gewerbeberechtigungen (Stand: 31.12.2022) üben knapp 62% das Gewerbe als Ein-Personen-Unternehmen (EPU), sohin ohne Mitarbeiter aus. Es gab keine Lehrlinge in Ausbildung. Angesichts dieser Daten besteht keine Notwendigkeit, für sämtliche Befähigungswerber eine verpflichtende Ausbilderprüfung vorzusehen.
- Es wurde zudem kein verpflichtend abzuleistendes Modul für die allgemeine Unternehmerprüfung eingefügt (Modul 5 iSd § 21 Abs. 2 Z 5 GewO 1994). Der Gegenstand „Unternehmensführung als Wertpapiervermittler“ enthält eine auf die Bedürfnisse der Wertpapiervermittler zugeschnittene Version mit unternehmer- und unternehmensrelevanten Lernergebnissen. Dementsprechend erfolgt auch keine Anrechnung der Unternehmerprüfung (siehe eingehender § 3 Abs. 5).

Abs. 2 und Abs. 3 betrifft die Abwicklung der Prüfung, wobei dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin weitgehende Flexibilität eingeräumt wird. Diese Regelung dient der Transparenz sowie einer adäquaten Vorbereitungsmöglichkeit auf die Prüfungssituation.

Die Regelung der Anwesenheit der Kommissionsmitglieder bei Modul 1 und Modul 2 (Abs. 4) dient der Qualitätssicherung und sieht vor, wie viele Kommissionsmitglieder anwesend sein müssen.

§ 3 Abs. 5 - Zu den Anrechnungen

Nach § 24 Abs. 1 Satz 2 GewO 1994 ist in der Prüfungsordnung gegebenenfalls die Anrechnung anderer fachbezogener Prüfungen und Ausbildungen festzulegen. Dem trägt Abs. 5 Rechnung. Abs. 5 enthält Regelungen zum Entfall von Prüfungsteilen beim Modul 1 und Modul 2 bei Vorlage bestimmter Zeugnisse oder Nachweise.

Bei erfolgreich abgelegter Lehrabschlussprüfung im „Lehrberuf Finanzdienstleistungskaufmann/Finanzdienstleistungskauffrau“ oder im Lehrberuf „Bankkaufmann/Bankkauffrau“ entfällt der Gegenstand „Praxisbezogene volks- und betriebswirtschaftliche Kompetenzen“ im Modul 1.

Bei erfolgreich abgelegter Befähigungsprüfung

- für das Gewerbe Gewerbliche Vermögensberatung im Sinne des § 94 Z 75, die nicht mehr als fünf Jahre vor Prüfungsanmeldung liegen darf, oder durch Nachweis einer aufrechten Gewerbeberechtigung für die Gewerbliche Vermögensberatung (gemäß § 94 Z 75 GewO 1994) entfällt im Modul 1 der Gegenstand Praxisbezogene volks- und betriebswirtschaftliche Kompetenzen;
- für das uneingeschränkte oder zwei angeführte eingeschränkte Gewerbliche Vermögensberatung im Sinne des § 94 Z 75 GewO 1994, die nicht mehr als fünf Jahre vor Prüfungsanmeldung liegen darf oder durch Nachweis einer aufrechten Gewerbeberechtigung als Gewerblicher Vermögensberater (gemäß § 94 Z 75 GewO 1994) für die uneingeschränkte Form der Gewerbeausübung oder die angeführten eingeschränkten Formen der Gewerbeausübung entfällt der Gegenstand „Wertpapierdienstleistungen“ im Modul 1 und 2;
- für das uneingeschränkte oder zwei angeführte eingeschränkte Gewerbliche Vermögensberatung im Sinne des § 94 Z 75 GewO 1994, die nicht mehr als fünf Jahre vor Prüfungsanmeldung liegen darf oder durch Nachweis einer aufrechten Gewerbeberechtigung als Gewerblicher Vermögensberater (gemäß § 94 Z 75 GewO 1994) für die uneingeschränkte Form der Gewerbeausübung oder die angeführten eingeschränkten Formen der Gewerbeausübung entfällt der Gegenstand „Unternehmensführung als Wertpapiervermittler“ im Modul 2.

Abs. 5 regelt, welche Voraussetzungen vorliegen müssen, damit der schriftliche Prüfungsteil für einen Gegenstand infolge der Absolvierung eines Studiums, Fachhochschul-Studienganges, eines Universitätslehrganges, eines Fachhochschullehrganges, eines Lehrganges universitären Charakters oder einer Weiterbildung mit Hochschulzertifikat entfällt. Es existieren diverse Studiengänge, Universitätslehrgänge udgl., die einschlägige fachliche Kenntnisse und Fertigkeiten vermitteln, die für die Tätigkeit und die fachliche Qualifikation als Wertpapiervermittler zumindest in Teilen relevant sind. Die Curricula dieser Studiengänge und Universitätslehrgänge sind in der Regel äußerst heterogen. Während einige dieser Studiengänge oder Lehrgänge größere Teile der fachlichen Qualifikationserfordernisse abdecken, bilden andere dies nur zu einem geringeren Teil ab. Die genannten Ausbildungen vermitteln damit oft Teilkenntnisse und Fertigkeiten, die für die Tätigkeit als Wertpapiervermittler von Bedeutung sind, ohne das Ausmaß zu erreichen, das für eine völlige Anrechnung auf die Befähigungsprüfung ausreichend wäre, sodass eine allgemeine Anrechnungsnorm hinsichtlich ganzer Studien, Fachhochschul-Studiengänge, Universitätslehrgänge oder Lehrgänge universitären Charakters oder Weiterbildungen mit Hochschulzertifikat daher nicht statuiert werden kann. Es erscheint daher angemessen, diese Kenntnisse und Fertigkeiten im Modul 1 (schriftlich) bei Nachweis der gegenstandsspezifischen ECTS-Anrechnungspunkte anzuerkennen, und im Rahmen einer mündlichen Prüfung (Modul 2) die Vollständigkeit der Kenntnisse und Fertigkeiten zu überprüfen. Eine Anrechnung von Studien, Fachhochschul-Studiengängen, Universitätslehrgängen, Fachhochschullehrgängen, Lehrgängen universitären Charakters oder Weiterbildungen mit Hochschulzertifikat für die mündliche Prüfung (Modul 2) ist aufgrund des oft fehlenden Praxisbezuges in diesen Ausbildungen nicht vorgesehen.

Zu den §§ 4, 5, 6 - Modul 1: Schriftliche Prüfung

Das Modul 1 – schriftliche Prüfung – beinhaltet die Gegenstände „Praxisbezogene volks- und betriebswirtschaftliche Kompetenzen“ und „Wertpapierdienstleistungen“. Die Prüfungsgegenstände decken in ihrer Gesamtheit das Tätigkeitsspektrum des Wertpapiervermittlers ab; die Aufgabenstellungen wurden an die beruflichen Anforderungen angepasst, um dem in § 2 festgelegten Qualifikationsniveau des NQR-Niveaus 6 zu entsprechen (§ 4 Abs. 1 und 2).

Soweit Transparenz und Nachvollziehbarkeit gewahrt sind, kann die Prüfung auch in digitaler Form abgehalten werden (§ 4 Abs. 3).

Wird zur Bewertung des Prüfungsergebnisses ein zertifiziertes digitales Prüfungsverfahren im Sinn des § 8 Allgemeine Prüfungsordnung 2004 angewendet, kann zur Bewertung auf die Anwesenheit der Prüfungskommission verzichtet werden (§ 4 Abs. 4).

Bei der schriftlichen Prüfung dürfen Taschen- oder Finanzrechner sowie einschlägige Rechtsvorschriften in unkommentierter, gedruckter Form vom Prüfungskandidaten/dem Prüfungskandidaten mitgebracht und verwendet werden. Sind diese für die zweifelsfreie Bewertung der zu erbringenden Lernergebnisse nicht geeignet, kann die Prüfungskommission sie von der Verwendung ausschließen. Die Verwendung darüberhinausgehender Unterlagen, wie beispielsweise Lehrbücher, und elektronischer Hilfsmittel ist untersagt (§ 4 Abs. 5).

Die Bewertung der Prüfung in den genannten zwei Gegenständen hat unter Bedachtnahme der fachlichen Richtigkeit und Nachvollziehbarkeit zu erfolgen.

Die Dauer der gesamten schriftlichen Prüfung für das Gewerbe Wertpapiervermittler, die sich aus den zwei Gegenständen zusammensetzt, beträgt sohin insgesamt 180 Minuten anstelle von 225 Minuten nach der BPO 2012.

Zudem verkürzt sich bei einer erfolgreichen Anrechnung die Gesamtdauer der schriftlichen Prüfung um die für die angerechneten Gegenstände vorgesehene Dauer.

Zu den §§ 7, 8, 9 - Modul 2: Mündliche Prüfung

Das Modul 2 besteht aus den zwei Gegenständen „Unternehmensführung als Wertpapiervermittler“ und „Wertpapierdienstleistungen“.

Die mündliche Prüfung hat sich an der betrieblichen Praxis und an den beruflichen Anforderungen, die zur selbständigen Ausübung des reglementierten Gewerbes Wertpapiervermittler erforderlich sind, auf dem Niveau des NQR-Niveaus 6 gemäß § 2 zu orientieren. Darüber hinaus ist zu überprüfen, ob der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin in der Lage ist, komplexe und nicht vorhersehbare Probleme in seinem/ihrer Beruf zu lösen, Entscheidungsverantwortung in nicht vorhersehbaren beruflichen Situationen sowie die Verantwortung für die berufliche Entwicklung von Einzelpersonen und Gruppen zu übernehmen.

Der mündliche Gegenstand „Unternehmensführung als Wertpapiervermittler“ listet insgesamt sieben mögliche Lernergebnisse auf, von denen der/die Prüfungskandidat/-in jedenfalls jenes gemäß Z 3 sowie zumindest zwei weitere von der Prüfungskommission auszuwählende Lernergebnisse nachzuweisen hat. Die Mindestanzahl von drei Lernergebnissen im Gegenstand erscheint ausreichend, die Kenntnisse und Fähigkeiten des/der Prüfungskandidat/-in beurteilen zu können (Abs. 1). Dies korreliert in zeitlicher Hinsicht auch mit der Dauer des Prüfungsgesprächs, das mindestens 15 Minuten zu dauern hat und jedenfalls nach 20 Minuten zu beenden ist.

Die Bewertung der Prüfung in den genannten zwei mündlichen Prüfungsgegenständen hat jeweils unter Bedachtnahme der fachlichen Richtigkeit und Nachvollziehbarkeit zu erfolgen.

Die Dauer der gesamten mündlichen Prüfung für das Gewerbe Wertpapiervermittler, die sich aus den zwei Gegenständen zusammensetzt, beträgt sohin insgesamt 30 bis maximal 40 Minuten anstelle von 24 bis maximal 36 Minuten nach der BPO 2012.

Bei einer erfolgreichen Anrechnung verkürzt sich die Gesamtdauer der mündlichen Prüfung um die für die angerechneten Gegenstände vorgesehene Dauer.

Zu den §§ 10, 11 – Bewertung und Wiederholung

Im Sinne der Qualitätssicherung sind die Kriterien, nach denen bewertet wird, in jedem Prüfungsgegenstand angeführt. Außerdem besteht die Möglichkeit, die Module bzw. die Prüfung mit Auszeichnung bzw. mit gutem Erfolg zu absolvieren. Angerechnete Gegenstände werden in die Beurteilung, ob ein Modul mit Auszeichnung oder mit gutem Erfolg bestanden wurde, nicht einbezogen. Ausschließlich negativ bewertete Gegenstände sind zu wiederholen.

Zu § 49 - Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Die neue Wertpapiervermittler-Befähigungsprüfungsordnung tritt mit 1. Juli 2024 in Kraft.

Um einen reibungslosen Übergang von der bestehenden Prüfungsordnung zu gewährleisten, können Personen bis zwölf Monate nach dem Außerkrafttreten der Wertpapiervermittlerprüfungsordnung aus dem Jahr 2012 ihre vor dem Termin des Außerkrafttretens begonnene Prüfung wahlweise nach den bisherigen oder den neuen Bestimmungen beenden oder wiederholen.

Seit 1.1.2018 ist nur mehr die Kundmachung im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) verbindlich (§ 24 Abs. 4 GewO 1994). Eine Kundmachung auf der Webseite des Fachverbandes Finanzdienstleister wird zu Informationszwecken erfolgen, ist jedoch nicht konstitutiv.

Zur Anlage:

Der Qualifikationsstandard wurde in der Anlage der Wertpapiervermittler-Befähigungsprüfungsordnung neu aufgenommen und beschreibt das reglementierte Gewerbe Wertpapiervermittler in Form von Lernergebnissen, Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenzen. Die Anlage stellt die Prüfungsgrundlage für das Modul 1 Schriftliche Prüfung und für das Modul 2 Mündliche Prüfung dar.

Abschließende Anmerkungen:

Aufgrund von Änderungen in der Wertpapiervermittler-Befähigungsprüfungsordnung ist eine Anpassung der Wertpapiervermittlungsverordnung (Zugangsverordnung) idF BGBl. II Nr. 88/2012 notwendig, welche gleichzeitig mit der Änderung der Vermögensberatung-Befähigungsprüfungsordnung erfolgen soll.